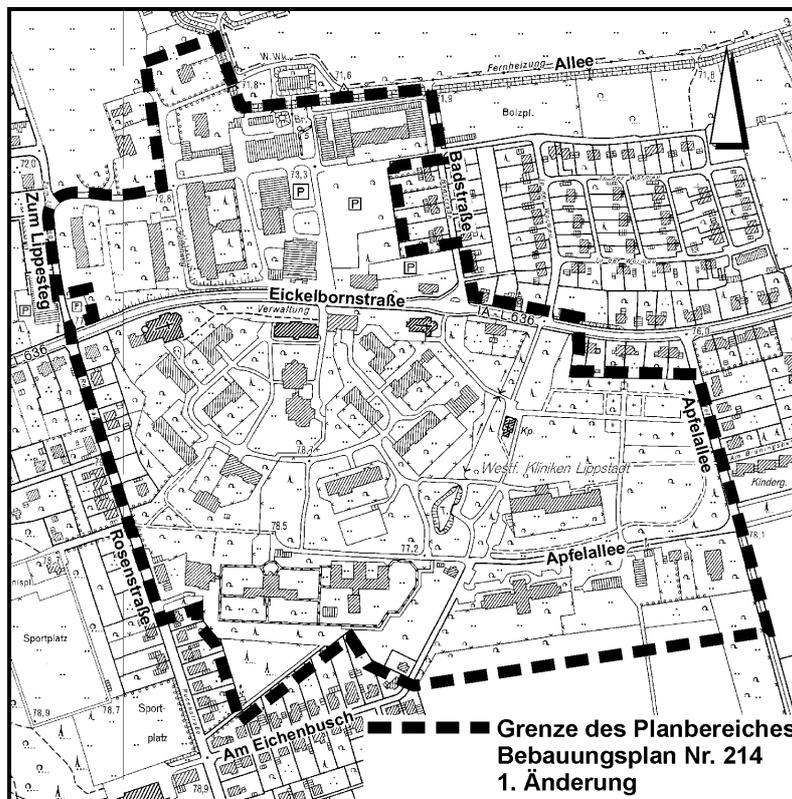




1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 214 „Westfälische Kliniken“ Begründung

Satzung vom 19.10.2013



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	2
2	Patientenzahl.....	2
3	Standortwahl.....	2
4	Änderungsinhalte	3
4.1	Gebäudelage und Gebäudekonzeption.....	3
4.2	Entfall einer Allgemeinen Wohngebietsfläche.....	4
5	Artenschutzprüfung.....	4
6	Beteiligungsverfahren	5

1 Planungsanlass

Die in der Vergangenheit in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die Sicherheit und Akzeptanz von Maßregelvollzugseinrichtungen hat zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 214 zu ersten Weichenstellungen für eine Dezentralisierung im Land Nordrhein-Westfalen geführt. Auf der Basis neuerer Therapieerkenntnisse sollten zukünftige Maßregelvollzugseinrichtungen mit jeweils max. 100 Plätzen an 6 verschiedenen Orten im Land entstehen und in der Konsequenz eine Entlastung für den Standort Eickelborn herbeiführen. Ziel für den Standort Eickelborn war es, hier die Anzahl der Patienten auf 230 zu reduzieren.

Für Eickelborn wurde ein Konzept erarbeitet, das eine Umstrukturierung der Forensischen Klinik zum Ziel hat, die diesen neueren therapeutischen und sicherheitsrelevanten Erkenntnissen entspricht.

Die im gesamten Klinikgelände verstreuten Maßregelvollzugseinrichtungen sollten hiernach räumlich konzentriert und mit einer alle Maßregelvollzugseinrichtungen umfassenden Außensicherungsanlage versehen werden. Der Bebauungsplan setzte daher zwei Sonderbauflächen fest, die sich hinsichtlich der Zulässigkeit von Nutzungen unterscheiden.

Das Sondergebiet SO1 umfasst die Flächen, auf denen die Forensische Klinik für den Maßregelvollzug mit allen erforderlichen Einrichtungen für den Betrieb und die Außensicherung zulässig sind.

Das Sondergebiet SO2 umfasst die Flächen für die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie das Pflege- und Förderzentrum sowie allen Kliniken dienende Einrichtungen der Verwaltung und Bewirtschaftung.

Die Fläche für die Forensische Klinik war so bemessen, dass innerhalb dieses Bereiches alle nach damaligen Erkenntnissen erforderliche Einrichtungen für den gesicherten Maßregelvollzug für die Zahl von 230 Patienten untergebracht werden konnten.

Dieses mit der Stadt Lippstadt abgestimmte Zielkonzept wurde durch den Bebauungsplan Nr. 214 „Westfälische Kliniken“ planungsrechtlich gesichert und ist bis heute zu einem großen Teil umgesetzt worden.

Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Zielkonzept des Landes für die Maßregelvollzugseinrichtungen musste dann jedoch im weiteren Verlauf aufgrund geänderter Rahmenbedingungen angepasst werden.

Zum einen stieg die durchschnittliche Verweildauer der Patienten in der Forensik stark an, zum anderen stieg die Zahl der jährlich eingewiesenen Patienten im Bereich des LWL in den letzten 10 Jahren um 50 Prozent an.

2 Patientenzahl

Statt wie in der ursprünglichen Konzeption vorgesehen eine Patientenzahl von 230 soll das Zentrum für forensische Psychiatrie nunmehr zukünftig für 335 Patienten ausgebaut werden. Diese Konzeption wurde in zwei Bürgerversammlungen (2010/2013) den Bürgern vorgestellt und stieß bei ihnen auf Zustimmung.

Am 22.04.2013 stimmte der Rat der Stadt Lippstadt einstimmig dem Vorschlag des Landes zur Fixierung einer neuen kurzfristig zu realisierenden Patientenzahl im LWL-Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt unter den zugesagten Voraussetzungen zu.

3 Standortwahl

Im Zuge der Standortuntersuchung wurden alternative Standorte innerhalb des gesicherten Klinikbereiches untersucht:

- Fläche westlich der neuen Werkhalle, Umbau von Haus 21 mit Erweiterung durch einen Anbau
- Fläche westlich der neuen Werkhalle, Abriss Haus 21, Neubau eines Stationsgebäudes

- Fläche zwischen Haus 30 und Haus 32, Neubau eines Stationsgebäudes

Die Untersuchungen haben ergeben, dass entweder aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus Mangel an notwendigen, sicherheitsrelevanten Abstandflächen und der dadurch nicht realisierbaren Dreigeschossigkeit, die Standorte nicht geeignet sind.

Die Anforderungen an ein neues Stationsgebäude mit funktionalen und übersichtlichen Stationsstrukturen, einem zeitgemäßen Sicherheitsstandard, einer ausreichenden Gesamtplatzzahl, einem ebenerdigen Zugang und wirtschaftlichen Stationsgrößen können allein mit einem Neubau erfüllt werden.

Aus diesen Gründen fiel die Wahl auf den südlich des Hauses 21 gelegenen Standort, angrenzend an den heute gesicherten Bereich. Für den Neubau ist der Abriss des Gebäudes 20 erforderlich. Darüber hinaus müssen für das Bauvorhaben und aus Sicherheitsaspekten ein Teil des parkartigen Baum- und Strauchbestandes entfernt werden. Durch die im Ursprungsbebauungsplan bereits enthaltene Festsetzung, nach der abgängige Bäume, sowie Bäume, die aufgrund von Baumaßnahmen entfernt werden müssen, durch Neuanpflanzungen ersetzt werden müssen, ist ein Ersatz für die abgängigen Bäume gesichert. Die Standorte für die Neuanpflanzungen werden zurzeit abgestimmt und werden bis zum Baugenehmigungsverfahren festgelegt sein und im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen werden.

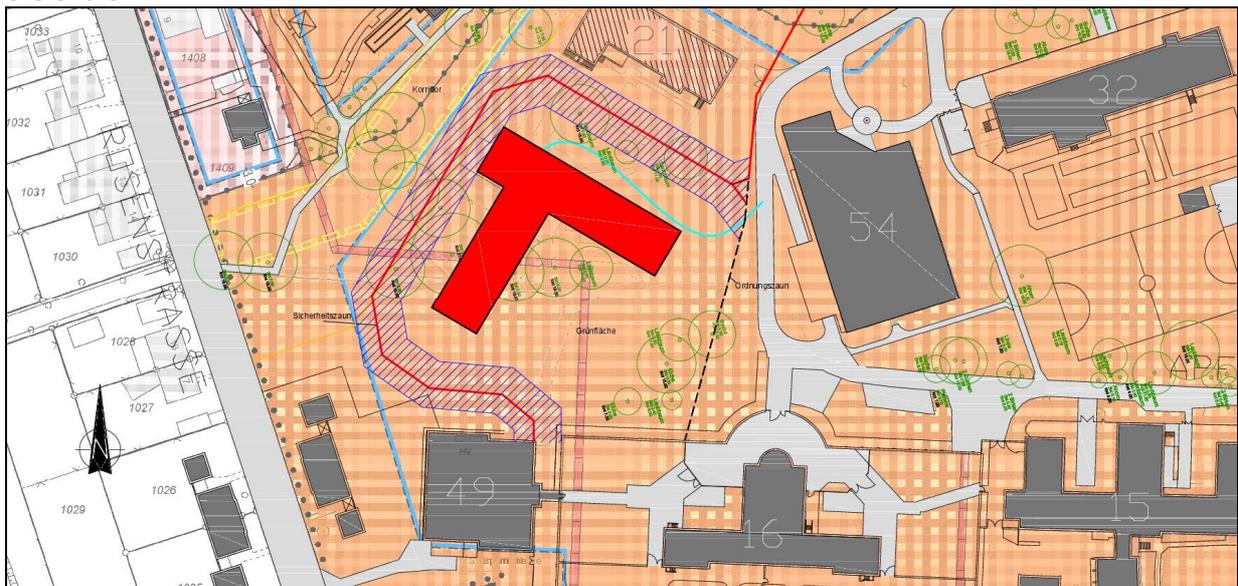
Eine weitergehend differenzierte Festsetzung zur Sicherung des Baumbestandes im Bebauungsplan wird nicht für erforderlich erachtet. Die Festsetzung soll auch für zukünftige und heute noch nicht vorhersehbare Veränderungen im Bebauungsplan einen adäquaten Ersatz sicherstellen und ist aus diesen Gründen allgemein gehalten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Sicherungsbereich mit seiner Zaunanlage dann entsprechend erweitert.

4 Änderungsinhalte

4.1 Gebäudelage und Gebäudekonzeption

Die für den geplanten Neubau erforderlichen Flächen werden nunmehr dem SO1- Bereich für LWL-Zentrum für forensische Psychiatrie zugeordnet, die überbaubaren Flächen entsprechend angepasst. Form und Standort des Neubaus sind aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gemeinsam mit Klinik, Denkmalpflege und dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug wurde folgende Lösung entwickelt:

Gebaut wird ein dreigeschossiges Gebäude mit je einer Station (3x 23 Plätze) pro Geschoss, in dem ausschließlich Langzeitpatienten untergebracht werden. Aufgrund dieser speziellen therapeutischen Ausrichtung und aufgrund der Tatsache, dass in der Klinik bislang kaum Plätze in Einzelzimmern für die Regelbehandlung zur Verfügung stehen, sind im Raumprogramm ausschließlich Einzelzimmer vorgesehen.

Bei der Gebäudeform handelt es sich um ein winkelförmiges Gebäude das durch Loggien, die als Risalite mit vertikaler Betonung ausgeführt werden, unterbrochen wird.

Die Fassade ist eine Lochfassade in Putzstruktur mit stehenden Fensterformaten.

Das Dach soll als Walmdach mit einer Dachneigung von 30° und einer Dacheindeckung als Pfannendach mit naturroten Hohlpfalzziegeln ausgeführt werden.

4.2 Entfall einer Allgemeinen Wohngebietsfläche

War im Ursprungsbebauungsplan mit Rücksicht auf das vorhandene Doppelhaus für Bedienstete eine kleinteilige Allgemeine Wohngebietsfläche westlich des Hauses 49 festgesetzt worden, so soll nunmehr aufgrund des Abrisses dieses Doppelhauses und der hier vorgesehenen Erweiterung des LWL-Zentrums für forensische Psychiatrie und des zugehörigen Sicherheitsbereiches auf die bisherige Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes verzichtet werden. Hier im Nahbereich zum gesicherten Bereich sollen zukünftig keine privaten Wohnnutzungen zugelassen werden, vielmehr soll die Fläche ausschließlich dem Klinikbereich zugehörigen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Der Entfall dieser kleinteiligen Allgemeinen Wohngebietsfläche wird als Entwicklung aus dem zurzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erachtet. Ein gesondertes Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist daher entbehrlich. Eine entsprechende Anpassung soll im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

5 Artenschutzprüfung

Für den erforderlichen Abriss und das geplante wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens untersucht. Der Gutachter kommt in seinem Resümee zu folgenden Aussagen:

„ Trotz der grundsätzlichen strukturellen Eignung der angetroffenen Gebäude und Gehölzbestände als Quartier für planungsrelevante Tierarten, insbesondere für Fledermäuse und Vögel, konnte keinerlei Nachweis für ein Vorkommen dieser Arten oder eine Quartiernutzung durch diese Arten erbracht werden. Zwei Nester in dem Gehölzbestand des Parks deuten auf eine Nutzung durch eine häufige und ungefährdete, gleichwohl besonders geschützte (allerdings nicht planungsrelevante) Vogelart hin.

Wenngleich im Zuge der Untersuchung keinerlei Hinweise auf eine Quartiernutzung durch planungsrelevante Fledermausarten gewonnen werden konnten, wird empfohlen, die Arbeiten im Winterhalbjahr (ab Ende September bis Ende Februar) zu beginnen. Damit kann auch für den Fall, dass Fledermäuse das Gebäude spontan als Tagesquartier aufsuchen, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (töten) vermieden werden.

Die gleiche Empfehlung zur Bauzeitenregelung wird für die Vogelarten ausgesprochen. In den Bäumen auf dem Klinikgelände waren zwei sichtbare Nester vorhanden sowie mehrere Nistkästen. Damit ist eine Quartiernutzung der Bäume durch häufige, nicht planungsrelevante Arten aber dennoch besonders geschützten Vogelarten gegeben. Um das vermeidbare Töten von nicht planungsrelevanten, gleichwohl besonders geschützten Vogelarten, sicher zu vermeiden, sollten die Abrissarbeiten und die Rodung der Gehölzbestände auch hinsichtlich der Minderung der Betroffenheit von Vogelarten im Winterhalbjahr beginnen. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen aus. Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Gutachtens beschriebenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung kann eine vorhabensspezifische, artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Tierarten nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG und Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG werden unter den genannten Voraussetzungen nicht erforderlich.“

6 Beteiligungsverfahren

Im unmittelbaren Anschluss an den Beschluss des Rates zur Fixierung einer neuen Patientenzahl im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie in Lippstadt wird zurzeit die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Entwurf der Bebauungsplanänderung durchgeführt. Die Beteiligung fand als Auslegung in der Zeit vom 06.05.- 07.06.2013 statt. Auf ein Bürgergespräch zur Bebauungsplanänderung wurde in Anbetracht der beiden zu der Thematik bereits durchgeführten Bürgergespräche und der hierbei festgestellten Zustimmung verzichtet. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keinerlei Anregungen vorgetragen.

Nahezu zeitgleich mit der Beteiligung der Bürger wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Rahmen dieses Verfahrens ergaben sich redaktionelle Änderungen und Ergänzung des Änderungsbebauungsplanes. Substantielle Inhalte blieben hingegen unverändert.

In der Zeit vom 01.07. bis zum 02.08.2013 wurde die öffentliche Auslegung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens Im Rahmen dieses Verfahrens trug der LWL -Bau- und Liegenschaftsbetrieb zwei Anregungen vor. Zum einen regte er an, die Abgrenzung einer Wegerechtsfläche dem erweiterten Verlauf des Forensischen Klinikbereiches anzupassen. Zum anderen sollen 3 Teilflächen der bisher festgesetzten Sondergebietsflächen des Bebauungsplanes in Wohngebietsflächen umgewandelt werden.

Der Anregung, den festgesetzten Wegerechtsbereich dem erweiterten Forensischen Klinikbereich anzupassen wurde nicht entsprochen, da er heute eine vorhandene Wegeführung sichert und einer späteren Erweiterung des Forensischen Bereiches nicht entgegen steht. Die gewünschte Umwandlung von 3 Teilflächen des Sondergebietes in Wohngebietsflächen soll erst nach Vorliegen städtebaulicher Entwürfe in einem gesonderten Änderungsverfahren unter möglicher Einbeziehung der außerhalb des Planbereiches liegenden Flächen des abgerissenen Gutshofes erfolgen. Am 14.10.2013 beschloss der Rat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.214 als Satzung. Dieser Beschluss wurde am 19.10.2013 in der Tageszeitung „Der Patriot“ bekannt gemacht und trat somit an diesem Tage in Kraft.

Lippstadt, 21.10.2013
gez. Wille
Dipl.-Ing.